

Die Entführung der Landgräfin Elisabeth durch ihren Vetter Philipp (1518).

Ein Beitrag zu Philippps Charakteristik

von

L. Armbrust.

Länger und mehr als die Sprösslinge gewöhnlicher Sterblicher bleibt ein Fürstenkind Gegenstand der Obhut und der Erziehung. Daher fällt es schwer zu entscheiden, ob seine Aussprüche und Handlungen nur automatische Wiederholungen fremder Eingebung sind oder unmittelbare Aeufserungen der eigenen Natur, seines von der Erziehung wohl beeinflussten, aber nicht von Grund aus geänderten Wesens. Erst wenn man das Leben des erwachsenen Fürsten überblickt, vermag man auch in dessen Jugend die Spuren seiner Eigenart mit einiger Sicherheit zu erkennen. —

Von Philippps des Großmütigen Knabenjahren fehlen eingehendere Schilderungen. Ein paar bezeichnende Züge sind indessen überliefert, die in ihm einen temperamentvollen und tatkräftigen Herrscher erwarten ließen.

Kaum fünfjährig (1509), verlor Philipp seinen Vater, den Landgrafen Wilhelm den Mittleren. Die Ansprüche, die die hinterbliebene Witwe, Anna von Mecklenburg, auf die Regentschaft erhob, wurden von den Landständen nicht anerkannt. In dieser Zeit der Betrübnis besuchte Anna mit ihrem Söhnchen ein Kloster. Sie ließ dort ihren Tränen freien Lauf. Da rief der kleine Philipp, den sie vor sich auf den Tisch gehoben hatte: „O Frau Mutter, das ich also groß wäre! Ich wollte denen allen die Köpfe abhauen, die itzund wider euch sind“¹⁾.

¹⁾ *Hans Glagau*, Anna von Hessen, die Mutter Philippps des Großmütigen. Marb. 1899, S. 51.

Durch Klugheit und Tatkraft gewann Landgräfin Anna später die Regentschaft (1514). Aber sie hatte mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Der hessische Adel und die sächsischen Fürsten, die Ernestiner, die auf Grund der Erbeinigung die Obervormundschaft ausüben wollten, bereiteten ihr Schwierigkeiten. Der Kurfürst von Sachsen berief (im Herbst 1516) einen Landtag nach dem Spiesse, um die hessischen Stände gegen die Regentin aufzuregen. Allein die Landgräfin erschien mit 250 geharnischten Reitern an der Landtagsstätte und vereitelte den Plan. Unter den Reisigen befand sich Philipp, obwohl noch nicht zwölf Jahre alt¹⁾. Es ist anzunehmen, daß ihn Anna nur auf seine dringenden Bitten zu einer so ernsten Handlung zuzog. —

Es war kein Kunststück, in einem so gearteten Knaben frühzeitig den Wunsch nach Selbständigkeit zu erwecken. Im Januar 1518 — Philipp zählte wenig über 13 Jahre — begannen die Bestrebungen, den jungen Landgrafen der Vormundschaft zu entziehen und ihm Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu verschaffen. Späterhin hat Philipp selbst es beklagt, daß er allzu zeitig auf eigene Füße gestellt wäre; dieses Bedauern ist aber zweifellos erst durch die übeln Erfahrungen der folgenden Monate und Jahre hervorgerufen. Im Gegenteil mußte es ihm — wenn man aus seinem frühreifen Wesen schließen darf — Genugtuung und Freude bereiten, daß er wider Erwarten schnell zur Unabhängigkeit und Herrschaft gelangte.

Die näheren Umstände lassen sich kurz so darstellen. Es gab damals in Hessen zwei verwitwete Landgräfinnen mit dem Namen Anna: „die alte Landgräfin“, um 1460 als Herzogin von Braunschweig geboren, Wilhelms des Älteren Witwe, und die 25 Jahre jüngere Regentin von Hessen, die Mutter Philipps. Beide lagen im Hader miteinander, weil der älteren Anna ihre Einkünfte und Rechte verkümmert wurden. Nach vergeblichen Versuchen, den Zwist in Güte beizulegen, setzte Kaiser Maximilian den Kammerrichter und die Beisitzer des Reichskammergerichts zu seinen Kommissaren ein, um den Streit zu entscheiden. Das Kammergericht wendete das gewöhnliche Gerichtsverfahren an. Das Zünglein der Wage neigte sich auf die Seite der Braunschweigerin: Geldstrafen und Reichsacht drohten der jüngeren Anna, so viel Gegenmittel auch

¹⁾ *Glagau*, Hessische Landtagsakten, Marb. 1901, I, 494.

der Licentiat Hitzhofer¹⁾, der Verteidiger der hessischen Regentin und ihrer Räte, versuchte. Es half ihm auch nichts, als er (am 8. Oktober 1517) den ganzen Gerichtshof als befangen ablehnte. Das Verfahren ging ruhig fort. Da legte er (am 30. Januar 1518) dem Kammergerichte einen von dem jungen Landgrafen unterschriebenen Brief vor, in dem Philipp den Anwalt als seinen besonderen Vertreter und Bevollmächtigten beglaubigte²⁾. Anna von Braunschweig liefs durch ihren Sachwalter Trach ihre Freude aussprechen, daß Landgraf Philipp des Alters und Verstandes sei, um zu Recht zu stehn und Gewalt zu verleihen. Vor der Aufhebung der Vormundschaft indessen dürfe man eine von dem minderjährigen Fürsten ausgestellte Vollmacht nicht anerkennen. Am 1. Februar schloß sich das Gericht Trachs Ausführungen an. Damit gaben sich aber Philipp und seine Freunde nicht zufrieden. Sie meinten, die Klage der alten Landgräfin richte sich gegen Philipps Person und Güter. Da wäre es der junge Fürst sich selber schuldig, seinen Schaden auf jede Weise zu verhüten. Am 24. Februar erschien Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Bruder der hessischen Regentin, in Worms und beehrte vom Kammergerichte, es möge dem Landgrafen, der doch ziemlich guten Verstandes wäre, für den schwebenden Prozeß einen eigenen Kurator (nämlich Hitzhofer) bestellen; damit würde auch ein Wunsch seiner Freunde, Räte und Landsassen erfüllt. Das Gericht lehnte (am 1. März) diesen Antrag ab, ebenso am folgenden Tage Hitzhofers Verlangen, den nächsten Termin so anzusetzen, daß Philipp persönlich erscheinen könne.

Mehr Glück hatten der Landgraf und die Seinen am kaiserlichen Hofe, dem sie die Sache bereits um Mitte Februar vorgelegt hatten. Der Kaiser Maximilian erklärte (am 16. März) den Landgrafen auf seine Bitte für mündig, weil ihm das nützlicher wäre und geringere Kosten ver-

¹⁾ Er selbst schrieb sich meist Hutzhover.

²⁾ Das undatierte Konzept zu Philipps Vollmacht für Hitzhofer nebst einer gleichlautenden Vollmacht der Regentin und ihrer Räte vom 14. Januar 1518, ebenso wie das Protokoll der Kammergerichtsverhandlungen vom 5. September 1517 (bis 2. März 1518) im Staatsarchiv Marb. unter den Akten btr. Landgräfin Anna, Gemahlin Wilhelms I. Bündel IV. — Die folgende Darstellung gründet sich ebenfalls auf diese vier noch nicht geordneten Aktenbündel. Einige Aktenstücke darin sind Urschriften oder Entwürfe, andere Abschriften, verglichen und beglaubigt, viele auch nicht. Häufig fehlt das Datum; es läßt sich aber aus dem Inhalte mehr oder weniger genau bestimmen.

ursachte¹⁾. Am 2. Mai 1518 legte Anna von Mecklenburg die Regentschaft nieder, und ihr Sohn übernahm die selbständige Herrschaft.

Wenige Wochen vorher bewies Philipp wahrhaft männliche Entschlossenheit und Geschicklichkeit bei einem Vorkommnis, dessen Einzelheiten bisher unbekannt geblieben sind²⁾.

Beim Zwiste zwischen den beiden Landgräfinnen handelte es sich unter anderm um den Unterhalt und die Erziehung Elisabeths, des jüngsten Kindes der alten Landgräfin³⁾. Eine Schwester Elisabeths, Katharina, war durch ihre Mutter ohne Einwilligung der hessischen Stände und des Regiments verehelicht. Der Auserkorene, Graf Adam von Beichlingen, diente dem Reichskammergerichte (1507 bis 1511) als erlauchter Beisitzer⁴⁾ und wurde nachher (1521 bis 1535) vorsitzender Kammerrichter. Er war ein unbedeutender und wenig vermögender Graf, dessen Reichsunmittelbarkeit ernstlich bestritten wurde, also kein Gewinn für die hessische Macht. Da man aber für Wilhelms des Aelteren Töchter Unterhalt und Mitgift von den Ständen und der Landesherrschaft Hessens forderte, so wollte die Regentin wenigstens ihre jüngste Nichte dereinst zum Nutzen des Landes und des Fürstenhauses vermählt sehen. Schon vor Wilhelms des Aelteren Tode, der am 8. Februar 1515 erfolgte, vertrat sie auch dem Kaiser gegenüber mit Festigkeit den Standpunkt, daß ihr und den Ständen eine gewisse Gewalt über die junge Elisabeth zustände. Um

¹⁾ Kopialbuch H. 1 (Ldgr. Philipp 1518 flgde.) Bl. 1—3 (Orig. verloren). Es heisst darin u. a.: angesehen, das der vorgemelt ldgr. Philips seiner furstentum, lant, leut und gebiet einiger furst und her ist, damit auch sein lieb sich von jugent auf zu merer fursichtigkeit, tugent und gerechtigkeit beflessigen und inen also aufwachsende sol und muge Un gepieten hiruf aus derselben kai. macht allen . . churfursten, fursten, . . amtleuten, richtern, gerichtern, . . burgern . . und sonderlich unser l. muhemen und furstin Annen, lantgrefin zu Hessen, witwen, iren zugeordneten reten und den gemein stenden des furstentums zu Hessen, das sie sich diser unser kai. gnad und freiheit keins wegs widersetzen.

²⁾ *Glagau*, Landtagsakt. I, 519—522. Anna v. Hessen 168—169.

³⁾ Geboren 1503. Sie ist nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Tochter Wilhelms des Mittleren, der Schwester Philipps, die hier nicht in Betracht kommt. Vgl. *Herm. Diemar*, Stammreihe der Ldgfn. (Ztschr. f. hess. Gesch. N. F. XXVII) S. 31 Nr. 59 und 61.

⁴⁾ Assessor generosus. Dafür gebrauchte man 1518 und später den Ausdruck Präsident. (*Harpprecht*), Staatsarchiv des Kammergerichts, Ulm 1757—68, II, 75, 501. V, 20, 45, 119, 277 u. s. w.

diesen Anspruch besser zu begründen, wirkte Anna von Mecklenburg durch den Grafen von Beichlingen und den braunschweigischen Hofmeister Tyle Wolf auf ihre Schwägerin ein und bewog sie zu dem feierlichen Versprechen, bei Verlust ihres Wittums Elisabeth ohne Zustimmung der hessischen Landesherrschaft und der Stände weder aus dem Fürstentume hinauszuführen noch zu verheiraten (2. Mai 1515)¹⁾. Obendrein wurde der Mutter zunächst nur zugestanden, die Tochter etwa ein Vierteljahr bei sich zu behalten.

Kaiser Maximilian dehnte dann aber diese allzu kurze Frist durch einen Erlafs ans Kammergericht bis zu Elisabeths Verheiratung aus (Ueberlingen, den 29. Juni 1516).

Anna von Braunschweig verbrachte ihr Leben nicht ununterbrochen auf dem stillen Witwensitze Melsungen. Teils waren es nervöse Unruhe und Verlangen nach Ansehen und Anerkennung, teils ihre Prozesse am Kammergericht, durch die sie in die weite Ferne getrieben und dort festgehalten wurde. In ihrer Abwesenheit trat (im Herbst 1516) der Marschalk Philipp Meysenbug als Sendling der Regentin an die dreizehnjährige Elisabeth heran und suchte sie zu überreden, das einsame Melsungen zu verlassen und an den hessischen Fürstenhof zu kommen. Wenn Meysenbug mit lebhaften Farben zu malen verstand, so war das ein Tausch, der eine nach Glück und Glanz dürstende Mädchenseele wohl verlocken konnte. Allein Elisabeth war, wie es scheint, anders geartet. Ihre Diener ersparten ihr diesmal eine Entscheidung; sie wiesen den Marschalk ab. Heinrich von Gittelde²⁾, ehemals Amtmann der alten Landgräfin zu Melsungen und dann ihr Vorschneider, unterrichtete seine Herrin von dem Vorfalle. Anna von Braunschweig begnügte sich nicht mit Meysenbugs Abweisung, sondern erwirkte eine Entscheidung des Kammergerichts, daß das Fräulein der Mutter nicht abgewendet werden dürfe. Der Spruch war vielleicht zweideutig. Die Regentin konnte behaupten,

¹⁾ Or.-Prg. im preufs.-hess. Samtarchiv zu Marb. Nr. 69, Schubl. 77, von Anna eigenhändig unterschrieben, besiegelt von Anna, Wolf und Beichlingen. — Vgl. (ausser *Rommel*, Gsch. v. Hssn. III, Anmerk. S. 150) *Glagau*, Landtagsakt. I, 519 Anm. 2, 369 § 21 (1514 Juli 26.), 371 § 21, 406 Anm. 1 § 2, 422/23 § 11 u. 12.

²⁾ So lautet sein Name ursprünglich und richtig. In den Akten heisst er meist Gitte, Gette, Gittlingen oder Gittel. 1519 war H. v. G. braunschweigischer Amtmann zu Münden.

eine Abwendung oder Entfremdung gar nicht zu beabsichtigen. Daher ließ sie unbekümmert ihre junge Nichte im November 1516 an den hessischen Hof bringen. Das Kammergericht wiederholte seinen Befehl in deutlicherer Weise. Elisabeth kehrte nach Melsungen zurück, und ihre Mutter lebte mit ihr vereint bis zum Frühjahr 1517. Darauf vertraute sie aber das Kind wieder der Hofmeisterin, den Jungfrauen und Dienern an und zog von dannen. Ein volles Jahr hindurch und noch länger blieb sie auswärts. Da die Gräfin Katharina von Beichlingen und ihr Gatte um diese Zeit in Melsungen wohnten, wird die Verlassenheit des jungen Mädchens nicht ganz trostlos gewesen sein.

Nun stellte Kaiser Maximilian im März 1518 an Anna von Mecklenburg und die ihr zugeordneten Räte das Ansinnen, das verwaiste und umstrittene Fürstenkind, dem Hofstaat „beider“, der Kaiserin und der Königin¹⁾, in Innsbruck zur Erziehung zu übergeben, während das Fürstentum Hessen wie bisher die Unterhaltungskosten aufbringen sollte, wenn auch zu Gunsten der alten Landgräfin. Zugleich erklärte er deren früheres Versprechen, Elisabeth dauernd im Hessenlande zu lassen, für null und nichtig. Die hessische Regierung schrieb Anna von Braunschweig die Anstiftung zu dem kaiserlichen Antrage zu, obwohl Maximilian in seinem Briefe vom geraden Gegenteil ausging und behauptete, an die alte Landgräfin schon vergeblich dieselbe Bitte gerichtet zu haben. Auf diese Redewendung des Kaisers, die augenscheinlich die Braunschweigerin vor dem Verlust ihres Witwengutes bewahren sollte, ist nicht allzuviel Gewicht zu legen. Denn Anna hatte eingestandenermaßen ihr Kind in Köln veranlaßt, Maximilian zum Herrn und Vater zu erwählen, und zu der Erziehung am kaiserlichen Hofe ihre Zustimmung gegeben. Auf solche Weise gedachte sie, ihre Verpflichtungen gegen das Fürstentum Hessen zu lösen.

Anna von Mecklenburg und ihre Räte suchten in einem Schreiben vom 29. März den Kaiser hinzuhalten, und Landgraf Philipp bat am folgenden Tage den Kurfürsten von Sachsen um Rat. Allein die rasche Gewalt der Tatsachen kam jeder Antwort zuvor. Die kaiserlichen Gesandten Georg von Schaumburg zur Lauterburg

¹⁾ Die Königin war Maximilians Tochter Margaretha (*Glagau*, Landtagsakt. I, 519 Anm. 1), die Kaiserin seine 1511 verstorbene zweite Gemahlin, deren Hofstaat also nicht aufgelöst war.

und Hans von Preising betrieben die Sache mit großem Eifer. Sie begaben sich nach Melsungen, angeblich, um die abwesende alte Landgräfin aufzusuchen, wahrscheinlicher aber, weil sie mit Elisabeth und deren Schwager, dem Grafen Adam, verhandeln wollten. Am 7. April 1518 beriefen sie sogar in dieser Angelegenheit den Ausschuss der hessischen Landstände für den 23. nach dem mainzischen Fritzlar¹⁾. Ueber die Köpfe der Regentin und ihrer Räte hinweg wollten sie offenbar einen Beschluss herbeiführen. Dem Rate der Stadt Kassel stiegen über die Berechtigung jener Ladung Bedenken auf, er ersuchte deshalb (am 10. April) die Regentin um Verhaltungsbeehle. Anna von Mecklenburg mußte aber schon von anderer Seite über die Sachlage unterrichtet sein. Denn die nötigen Vorsichtsmaßregeln wurden bereits an demselben Tage getroffen, als die kaiserlichen Gesandten den Landtagsausschuss beriefen. Man hielt es für geboten, die junge Landgrafentochter unter dem Schutze einer Reiterschar aus Melsungen nach dem festeren Marburg zu bringen. Landgraf Philipp — kaum 13^{1/2}jährig — führte am Mittwoch nach Ostern (7. April) den Streich aus, und zwar mit großer Festigkeit und Sicherheit.

Katharina von Beichlingen hatte drei Tage vorher einem Söhnlein das Leben gegeben. Im gräflichen Hause zu Melsungen fand nun Kindtaufe statt, zu der Katharinens Schwester Elisabeth als Patin geladen war. Plötzlich und unerwartet trat Philipp ein, in seiner Begleitung Herzog Albrecht von Mecklenburg, der Bruder der Regentin, der ebenfalls zu Gevatter gebeten war, ferner Hermann Riedesel, Wilhelm von Dörnberg und einige andere hessische Räte und Mitglieder des Ständeausschusses. Der jugendliche Landgraf, der gewiß von seiner Mutter aufs genaueste unterwiesen war, sprach bald mit freundlichen, bald mit ernstern Worten auf seine Base Elisabeth ein. Mit solchen Ueberredungskünsten

¹⁾ *Glagau*, Landtagsakten I, 522 setzt ohne Quellenangabe das Ausschreiben auf „freitag in den osterheiligtagen = 1518 April 2.“ (soll wohl heißen: April 9.), die Versammlung auf Freitag nach dem Sonntage Quasimodogeniti (Apr. 16.). — Der Rat der Stadt Kassel datiert jedoch in der wörtlichen Abschrift das Ausschreiben der kaiserlichen Gesandten „zu Fritzler uf mitwochen in den osterheiligtagen“ (= Apr. 7.) und den Verhandlungstag „uf freitag nach dem sontage Misericordia domini zu abent“ (Apr. 23.). Herr Dr. Glagau, der vielleicht Originale benutzt hat, wird die Widersprüche dann wohl aufklären können.

wollte er erreichen, daß sie ihm gutwillig nach Marburg folge und dort bleibe. Er verschmähte aber auch die Drohung nicht: sonst dürfe sie keine Hülfe und Förderung mehr von ihm erwarten. Zu dem Grafen von Beichlingen sagte er im Tone des Herrschers, er würde von ihm keine Verhinderung seines Entschlusses dulden. Gegen Bitten blieb er taub. Ebenso wenig liefs er den Einwand gelten, daß Anna von Braunschweig, die abwesende Mutter, erst um Erlaubnis zu fragen sei. So mußte man sich ins Unvermeidliche fügen, zumal da die landgräflichen Reisigen jeden Widerstand unmöglich machten. Schüchtern und weinend erkundigte sich Elisabeth, ob sie nach der Heimkehr ihrer Mutter sich wieder zu ihr begeben dürfe. Auch da blieb der fürstliche Knabe fest und seiner Aufgabe gewachsen. Er erwiderte, in diesem Falle werde er wohl wissen, was er zu tun habe. Damit war er jeder bestimmten Zusage, die später unbecquem werden konnte, aus dem Wege gegangen. Die Fürstlichkeiten ritten mit den geharnischten Reitern nach Marburg. Die Regentin kam ihnen von da eine Meile Weges entgegen und nahm ihre Nichte in Empfang.

Die Tat erregte natürlich Aufsehen und setzte auf beiden Seiten Zungen und Federn in Bewegung.

Die alte Landgräfin, die sich in Worms aufhielt, wurde unverzüglich durch den Grafen Adam von Beichlingen und durch die Entführte selbst von dem Vorfalle in Kenntniss gesetzt¹⁾. In rührender Weise flehte Elisabeth ihre Mutter an, ihr nicht zu zürnen; als ob das Fräulein irgend ein Vorwurf träfe!

Darauf eilte der kaiserliche Gesandte Hans von Preising zur alten Landgräfin und teilte ihr die näheren Umstände mit. Anna erhob Klage beim Reichskammergerichte, und dieses forderte ungewöhnlich rasch (am 13. April) die Regentin, den Herzog Albrecht, die hessischen Räte und den Ausschufs der Landschaft bei Strafe der Reichsacht auf, Elisabeth binnen sechs Tagen nach Meldungen zurückzuschicken.

Die Gegenpartei war ebenso tätig. Herzog Albrecht und Landgraf Philipp wandten sich in einem gemeinsamen Briefe an die Schwestern Elisabeth und Katharina und an den Grafen von Beichlingen und bemühten sich bei

¹⁾ Siehe die Beilagen 1 und 2.

ihnen um ein schriftliches Zeugnis des Wohlverhaltens¹⁾: sie möchten nur die Wahrheit sagen, was die beiden Fürsten Ziemliches und Unziemliches zu Melsungen und auf dem Wege nach Marburg geredet und gehandelt hätten. Herzog Albrecht allein schrieb (am 25. Mai) an Annas Bruder, Erich von Braunschweig, und an ihren Neffen, Heinrich den Jüngeren, und ersuchte die beiden, bei der alten Landgräfin ein gutes Wort für ihn einzulegen; denn er habe deren Tochter nicht entführt, sondern nur den Landgrafen nach Melsungen begleitet. Gegen die Verfügung des Reichskammergerichts erhob er in einem dritten Schreiben Einsprache, da er allein nach der Reichsordnung beklagt werden könne²⁾. Die bisherige Regentin, Anna von Mecklenburg, nahm ihren Bundesgenossen, Herzog Georg von Sachsen, in Anspruch, damit er ihre Sache beim Kaiser vertrete³⁾. Zu demselben Zwecke gewann sie den kaiserlichen Rat Balthasar, Propst zu Waldkirch. Beiden legte sie dringend ans Herz, alle Mühe zur Beilegung der Sache aufzuwenden, damit ihr Sohn nicht beschwert werde.

Der Kaiser hatte kurz vorher den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zum Schiedsrichter zwischen den streitenden Fürstinnen ernannt. In Worms sollte um die Mitte des Monats April eine Tagung stattfinden. Anna von Braunschweig war aber so empört über die Entführung ihrer Tochter, daß sie den angesetzten Tag absagte. Es lag auch nicht in der Macht des Pfalzgrafen, etwas an dem tatsächlichen Zustande, am Aufenthalte Elisabeths in Marburg, zu ändern. Ebenso wenig gelang das dem Kammer-

¹⁾ Elisabeths unten beigefügte Briefe scheinen aber schon vorher geschrieben zu sein.

²⁾ Vielleicht hatten die Herzöge von Mecklenburg ähnliche Vorrechte wie die hessischen Landgrafen, die nach einem Privileg des Kaisers Friedrich vom 25. Jan. 1493 (Samtarchiv Nr. 34, 35 Schubl. 15), zunächst vor ihren einheimischen Gerichten belangt werden mußten. Nach Notar.-Instr. vom 24. u. 27. Sept. 1516 (Staatsarchiv Marb. Ldgrfl. Ehes.: Anna, Wilhelms I. Witwe) war in der Kammergerichtsordnung eine ähnliche Bestimmung enthalten.

³⁾ Sie schreibt unter anderm: „Da sein in der carwochen her Jorg von Schaumberg ritter und Hans Presinger, als sie sagen, als kai. gesante hie bei uns erschienen und haben geworben, das man das obgenante freulin in das kai. frauenzimmer schicken oder volgen lassen solt . . . und us der und mer redlichen erbarn ursachen ist unser son bewegt worden, seine wasse zu ime zu holen, als er dan gethan hat und di als sein schwester bei ime zu holen und nach notturft und gepurnus ires standes zu versehen.“

gerichte. Hier zog man die Angelegenheit nach Kräften in die Länge. Der Licentiat Hitzhofer, der Anwalt der jüngeren Anna und ihres Sohnes, verstand es vorzüglich, die Richter durch leeres Geschwätz zu ermüden, Einsprache zu erheben und Bedenkzeit zu fordern. In diesem Falle hatte ihm das Gericht — wenn auch naturgemäfs — die Sache dadurch erleichtert, daß es den Haupttäter, den jugendlichen Landgrafen, in dem Befehle vom 13. April gar nicht erwähnte. Hitzhofer beleuchtete die Dinge folgendermaßen: Herzog Albrecht von Mecklenburg ist als Reichsfürst nach der Wormser Konstitution zu richten; die in der hessischen Frage eingesetzten Kommissionen gehn ihn nichts an. Außerdem hat er zu Elisabeths Entführung weder Rat noch Hülfe geleistet, sondern blofs aus Freundschaft seinen Neffen Philipp auf dem Ritte nach Melsungen begleitet. Die der Beihülfe beschuldigten Räte waren damals nicht mehr im Amte, also auch nicht verantwortlich zu machen. Ihre Eigenschaft als Diener verpflichtete sie zum Geleite des Landgrafen; bei der Sache haben sie ihn nicht tätig unterstützt. Annas Regentschaft hatte bereits vorher ein Ende genommen, nämlich seit dem kaiserlichen Privileg für den Landgrafen Philipp. Demnach sind weder sie, noch ihr Bruder, noch die Räte im Stande gewesen, Philipp an der Abholung seiner Base zu hindern. Denn dieser ist jetzt regierender Fürst und Herr und handelt nach seinem Gefallen. Die ganze Angelegenheit gehört nicht in den Gerichtszwang des Kammergerichts, da dessen jetziger Erlafs in keiner früheren Kommission begründet ist.

So Hitzhofer mit starkem Wortschwalle und manchen Kreuz- und Quersprüngen.

Das Kammergericht verfolgte die Sache nicht weiter. Die letzten Verhandlungen fanden im Juni statt. Philipps Sachwalter erhob Berufung an den Kaiser und an die in Augsburg versammelten Reichsstände. Das Rechtsmittel ward diesmal nicht verworfen. Eine Vakanz und die Ladung des Kammerrichters zum Augsburger Reichstage wurden später als Gründe für die einstweilige Einstellung des Verfahrens angeführt. Die Zurückhaltung des höchsten deutschen Gerichtshofes war um so erklärlicher, da auch der Kaiser sich beschwichtigen liefs. Sein Zorn verflog rasch, wenn in geeigneter Weise auf ihn eingewirkt wurde. Hierbei erwies sich der Propst Balthasar von Waldkirch als erfolgreicher Beistand des Landgrafen. Aus Innsbruck

meldete er (am 30. Mai), er habe in Philipps Sinne über die Tochter der alten Landgräfin mit dem Kanzler geredet und dem Kaiser Vortrag gehalten. Maximilian wolle die Sache nunmehr ruhen lassen und sich ihrer nicht weiter annehmen.

Wenn das auch keine endgültige Entscheidung war, so konnte der Landgraf doch einstweilen sein Spiel als gewonnen ansehen. Denn von einer Strafe für die Entführung war gar keine Rede, auch hatte der Kaiser offenbar die Absicht aufgegeben, Elisabeth an seinen Hof zu ziehen. Maximilian schöpfte sogar wieder Hoffnung, die streitenden Parteien durch ein neues Schiedsgericht völlig zu einigen¹⁾. Der Reichstag zu Augsburg schien eine passende Gelegenheit zu sein²⁾. Der Kaiser forderte, daß der Landgraf persönlich teilnehme. Das war aber mit Rücksicht auf Philipps Jugend und vermutlich auch wegen der Entführungsgeschichte nicht wünschenswert. Daher reisten als bevollmächtigte Gesandte zum Reichstage: der Ritter Konrad von Mansbach, der Hofrichter Peter von Treisbach und der Kanzler Johann Feige. Als sie am 30. Juni in Augsburg eintrafen, vernahmen sie, daß die alte Landgräfin, der die übele Wendung ihrer Sache natürlich nicht entgangen war, schon am Tage vorher angekommen sei. Die hessischen Gesandten wandten sich ihrem Auftrage gemäß zunächst an den Herzog Georg von Sachsen, erzählten ihm noch einmal kurz den Handel zwischen den beiden Landgräfinnen und ersuchten ihn um seine Fürsprache beim Kaiser. Da der Propst von Waldkirch sich nicht in Augsburg befand, war man um so mehr auf Herzog Georg angewiesen. Dieser bewährte sich auch, wie die Gesandten später rühmten, als ein treuer Freund. Eines solchen bedurfte jeder Bittsteller am kaiserlichen Hofe. Ein Tischgespräch, das Preising in Marburg mit Anna von Mecklenburg geführt hatte, war Maximilian hinterbracht und hatte dessen Stimmung angeblich verschlechtert. Und die öffentliche Meinung nahm

¹⁾ *Glagau* (Anna v. Hss. S. 175) meint, der Kaiser habe sich bei Sickingens Einfalle in Hessen (Sept. 1518) noch gekränkt gefühlt, weil Anna von Mecklenburg ihre Nichte nicht an den kaiserlichen Hof gesandt hätte. Diese Ansicht läßt sich mit der obigen aktenmäßigen Darstellung nicht vereinigen.

²⁾ Polit. Archiv des Ldgr. Philipp, Nr. 177 und 179, im Staatsarchiv Marb. Den Hinweis auf diese Akten verdanke ich Herrn Archivar Dr. Küch, der mir gestattete, einen Korrekturbogen (S. 121 flgde.) des im Drucke befindlichen Repertoriums einzusehen.

entschieden Partei für Anna von Braunschweig. Sie galt als die Gekränkte, Verfolgte, Unterdrückte; und ihr Auftreten unterstützte dieses Urteil. Die 58jährige Fürstin gelangte mittellos wie eine Bettlerin in Augsburg an. Auf Maximilian machte es tiefen Eindruck, dass sie, wenige Tage nach ihrer Ankunft zur Audienz befohlen, ihre bedrückte Lage mit leidenschaftlichen Worten darstellte: die Tochter gewaltsam geraubt, Witwengut und Morgengabe vorenthalten, und auf Erden nichts mehr, was ihr gehörte! Der gutherzige Kaiser sandte ihr sofort zwei Fafs Wein und hundert Gulden Zehrgeld zu.

Anna schilderte die Entführung ihrer Tochter dem Kaiser auch in einem schriftlichen Gesuche. Sie stellte den Landgrafen Philipp als Täter voran, ohne die hervorragenden Teilnehmer zu verschweigen. Ihre Schwägerin und deren Räte bezeichnete sie als die eigentlichen Anstifter. Sie bat Maximilian, ihr die Tochter nochmals bis zur Verheiratung zuzusprechen und den Landgrafen zu veranlassen, dass er Elisabeth zu ihrer Mutter nach Augsburg bringe ¹⁾.

Die hessischen Gesandten richteten darauf an den Kaiser die Bitte, sie über alles zu verhören, was Anna von Braunschweig etwa gegen den Landgrafen vorbringe. Sie brauchten nicht lange zu warten. Ungefähr am 6. Juli wurden sie in Gegenwart des kaiserlichen Kanzleiverwesers Nikolaus Ziegler und anderer Herren empfangen und fanden wider Erwarten die gnädigste Aufnahme bei Maximilian, der sogar den Ritter Konrad von Mansbach als alten Bekannten begrüßte und mit ihm scherzte.

Herzog Georg von Sachsen hatte dann eine Unterredung mit dem Kaiser. Er verfehlte gewiß nicht, ihn bei guter Laune zu erhalten. Maximilian erklärte sich bereit, die hessische Sache noch einmal durch eine Kommission verhören und womöglich in Güte beilegen zu lassen. Das vornehmste Mitglied der Kommission wurde Herzog Georg. Neben ihm standen die Bischöfe von Bamberg und Augsburg, Johann von Eltz, Komtur im Elsaß, und der Domdechant von Salzburg ²⁾. Die Räte

¹⁾ Ihre folgenden Worte: „was ich dan e. kai. maj. zu Hagenowe zugesagt, will ich mich aller gebur halten“, deuten vielleicht auf ein Abkommen über Elisabeths Aufenthalt am kaiserlichen Hofe hin. — Undatiert unter den Akten btr. die alt. Ldgrfin., I.

²⁾ In einer Bittschrift an die Reichsstände (1518 Aug. 25.—31.) nennt Anna v. Brschw. als Kommissare den Hrz. Georg, die Bischöfe

des Kurfürsten Friedrich von Sachsen sollten nachträglich vom Kaiser hinzugezogen werden; zur Freude der hessischen Gesandten verzichtete jedoch der Kurfürst auf jede Teilnahme. Dem Schiedsgerichte wurde nur eine gütliche Vermittlung gestattet. Das Ergebnis konnten die beiden Parteien annehmen oder ablehnen. Die Form des gerichtlichen Prozesses wählte man also nicht wieder.

Am 14. Juli erteilte Landgraf Philipp seinen Reichstagsgesandten Vollmacht, ihn beim Schiedsgerichte zu vertreten¹⁾.

Die Verhandlungen und Verhöre vor den Kommissaren sollten schon am 8. Juli beginnen, wurden aber wieder vertagt. Die Sache verzögerte sich so, daß der alten Landgräfin abermals die Mittel ausgingen²⁾. Der Kaiser wünschte in Uebereinstimmung mit dem Herzog Georg, daß ihr ein Vorschuss von 2—300 Gulden auf ihr Wittum ausgezahlt würde. Philipp bewilligte das, obwohl seine Gesandten sich dagegen erklärt hatten, und obwohl es ihm bewußt war, daß er seiner Gegnerin damit Kampfmittel lieferte. Später empfing Anna nochmals einen Vorschuss, denn es war während des Reichstages in Augsburg „mordlich teuer“.

An einem Sonnabend — vermutlich war es der 17. oder 24. Juli — trug die alte Landgräfin den versammelten Kommissaren ihre Klagen mündlich und schriftlich vor. Die hessischen Gesandten, denen der Licentiat Hitzhofer zur Seite stand, gaben eine ausführliche Erwiderung ab. Ueber Elisabeths Entführung erwähnten sie ein paar Einzelheiten, die sonst nirgends berührt werden. Mit Nachdruck betonten sie, daß die entscheidende Unterredung zwischen Philipp und Elisabeth nicht auf dem Schlosse oder gar im Schlafgemache der kranken Gräfin Katharina, sondern auf dem Rathause zu Melsungen stattgefunden hätte. Das letztere mag sein; im allgemeinen muß aber die Darstellung der hessischen Gesandten gegen die früheren Erzählungen in den Hintergrund treten. Denn keiner von ihnen war Augenzeuge gewesen oder unmittelbar nach der Tat aus erster Quelle unterrichtet; die verflossene Zeit, die eifrige Besprechung des Vorganges, der Wunsch, Philipp und die

von Bamberg und Eichstedt, den Deutschordens-Marschalk Georg von Eltz und Dr. Georg Lampert. Undat. Abschr. unter den Akt. btr. die alt. Ldgrfin., I. (Ausführliche Entgegnung der Gesandten ebenda.)

¹⁾ Besiegeltes Or. ebenda IV.

²⁾ Annas (eigenhändige?) Bittschrift an den Kaiser ebenda I.

Seinen reinzuwaschen, alle diese Umstände waren einer Legendenbildung günstig.

Eine besondere Eingabe der hessischen Anwälte kritisierte das Verfahren des Kammergerichts. Kammerrichter und Beisitzer hätten die kaiserliche Kommission gar nicht annehmen dürfen, denn die Wormser Ordnung (von 1495) besage, das Kammergericht dürfe mit Händeln, die außerhalb seiner Zuständigkeit lägen, nicht beladen werden; auch verbiete sie den Beisitzern, von Sitzungen fernzubleiben. Da nun außerdem eine fremde Sache und Person, nämlich Elisabeth, in die Kommission hineingezogen wäre ohne Verhör der andern Partei, so habe das Kammergericht in der hessischen Sache niemals Gerichtszwang gehabt, und seine Urteile wären nichtig. —

Vermittlungsvorschläge des Kaisers, der die Entscheidung gern in die Hand nehmen wollte, zogen die Sache nur in die Länge. Die hessischen Gesandten waren zur Annahme nicht befugt, und die Antwort des Landgrafen verzögerte sich. Man kenne ihre Mittellosigkeit und wolle sie bloß mürbe machen, klagte Anna den Reichsständen. Die hessischen Gesandten bestritten das, anscheinend mit Erfolg (S. 25 Anm. 2). Ueberhaupt war Annas Stern zusehends im Erblassen. Die Gesandten meldeten (am 4. August) nach Hause, sie hofften, die alte Landgräfin fände nicht mehr so viel Recht und Gehör bei jedermann wie zuvor. Insonderheit würden des Kaisers Ansichten und Vorschläge für die alte Landgräfin immer ungünstiger.

Kurz vor Mitte September kam die Kommission zu einem endlichen Beschlusse¹⁾. Herzog Georg, der wohl als Vorsitzender waltete, veröffentlichte die Entscheidung aber nicht, sondern überließ das dem Kaiser und reiste ab.

Maximilian erkannte den Beschluss an, ließ ihn aber erst Mitte Oktober, nach dem Schlusse des Reichstages in Augsburg aussprechen²⁾. Der Kaiser hielt für gut, daß das fürstliche Fräulein die nächsten anderthalb Jahre in ihres Veters Obhut bliebe, weil sie da in größerem

¹⁾ Bericht der hess. Gesandten zu Augsburg vom 14. Sept. 1518. Or. in Nr. 177.

²⁾ Schriftstücke vom 14. bis 18. Okt. 1518 unter den Akten btr. die alt. Ldgrfin., II. — Eine etwas andere, wohl nicht genehmigte Fassung ebenda, I. Hier ist von den 1½ Jahren nicht die Rede, auch wird die Verfügung über Elisabeth anders begründet: Des jungen freuleins halben, dieweil sich die alt landgrfin begeben und verschriben hat, das dasselb freulein bei landgraf Philips sein und pleiben soll, so will kai. maj. nichts gepurn darwider zu handeln.

Ansehen stünde, stattlicher mit Kleidern und Kleinoden versehen würde und darum auch leichter einen ebenbürtigen Gatten fände. Der Mutter war natürlich der Zutritt zu ihrem Kinde nicht verwehrt. Wurde Elisabeth während der anderthalb Jahre nicht vermählt, so konnte die alte Landgräfin wieder alle ihre mütterlichen Rechte geltend machen. Nur durfte sie ihre Tochter aus dem Fürstentume Hessen nicht hinausführen. Bei der Auswahl eines Gemahls sollte die Mutter mit dem Landgrafen und den hessischen Ständen Hand in Hand gehn und den Rat der kaiserlichen Majestät einholen. Auch Philipps Beschwerden über Rechtsverletzungen des Reichskammergerichts versprach der Kaiser durch seine Hofräte untersuchen zu lassen.

Damit hatte der junge Landgraf, zum Teil durch eigene Tatkraft und eigenes Geschick, einen rühmlichen Sieg errungen — ein Trost bei der schweren Niederlage, die ihm kurz vorher Franz von Sickingen beigebracht hatte¹⁾.

Für Anna von Braunschweig war der Ausgang der Sache gleichfalls wichtig. Die Bande, die sie ans Hessenland knüpften, wurden noch mehr gelockert, und ihr Vertrauen auf kaiserliche Hülfe in ihren Nöten erschüttert.

Elisabeth verheiratete sich in den ersten anderthalb Jahren noch nicht, aber der Tod ihrer Mutter (am 16. Mai 1520) wies sie endgültig an ihren Vetter Philipp.

Dieser erklärte noch einmal aufs bestimmteste, er wolle als ein Reichsfürst keinem Gerichte unterworfen sein; seine Base werde er in fürstlicher Weise halten, aber auch vermählen; das solle niemand anders tun. Und so ist es in Wirklichkeit geschehen. Elisabeths erster Gatte wurde der Pfalzgraf Ludwig zu Zweibrücken (1525), der ihr nach siebenjähriger Ehe durch den Tod entrissen ward²⁾. Später reichte sie dem Pfalzgrafen Georg zu Simmern die Hand. Sie erwarb sich den schönen Ruhm, eine Wohltäterin der Armen genannt zu werden. Sie starb am 4. Januar 1563 zu Lauingen im bairischen Schwaben.

¹⁾ Der Darmstädter Vertrag mit Sickingen (23. Sept. 1518) unterstützte Anna von Braunschweigs Forderungen, hat ihr aber nichts genützt. *Lünig*, Teutsches Reichsarchiv, partis spec. contin. III: Reichsrittersch. am Rhein S. 87 Nr. 61 § 1. — *H. Ulmann*, Franz v. Sickingen, Lpz. 1872, S. 114.

²⁾ Eheberedung vom 17. Sept. 1524, in beglaubigter Abschrift unter den Akten btr. die Töchter Ldgr. Wilhelms I., Staatsarch. Marb. — *Strieder*, Genealog. Hdb. v. Hssn. S. 29. *Jak. Hoffmeister*, Genealog. Hdb. v. Hssn. 3. Aufl. S. 26. *Diemar*, a. a. O. S. 31 Nr. 59. *Cohn*, Stammtafeln Taf. 51 u. 116 (teilweise mit verschiedenen Jahreszahlen).

Beilagen.

1.

1518 April 8. Marburg. Elisabeth Landgräfin zu Hessen berichtet ihrer Mutter Anna, geborenen Herzogin von Braunschweig, das sie durch den Landgrafen Philipp aus Melsungen entführt sei, und bittet, ihr deswegen nicht zu zürnen.

Kintlich lieb mit allem herzlichem treuen sint e. l.¹⁾ zuvor. Herzfruntlich allerliebtest frau muter, ich kan nit underlassen, so woil ich zu thun weiß, e. l. zu schreiben, wie mirs itzt gehit. Gestern hat min swager von Beichlingen mich zu gevattern gebeten und ander mer. Mit dem so kumt uns allen unwißlich min vitter lantgraf Philips und brengt mit sich den herzogen von Meckelnburg und etlich sin rete und begert mit vilen freuntlichen erpietungen und ernstlicher meinung, mit siner lieb nach Marpurg zu komen und bei ime zu plieben. Wo ich mich oder²⁾ anderst halt, so wolt er mir alle hilf, rait und furderung ufsagen, dan er wolle es nit anders gehabt haben, dan es zu minem besten bedacht wer. Desgleichen an minen swager von Beichlingen begert er, solichs mit nichte zu hindern, er wult es auch nit verhindert haben. Under anderm so haben min swager und ich gebeten, solichs voran bei e. l. zu suchen oder zu gewarten, bis e. l. wider heim quem, dan mir darin nit zu bewilligen hetten hinder e. l. Aber sin lieb haben gesagt, wir horen woil, was sin meinung sei, wolles schlecht nit anders haben, er sei auch darumbe mit sinem vittern von Meckelnburg dar komen, mich zu holen, glich mit zu nemen, dan er wolle das darzu bewegen, das siner lieb und min bests sin solt. Da haben min swager und ich nachmals davor hoichlich gebeten, doch hat der keins wullen sin³⁾ angesehen. Da hab ich sin lieb gebeten, so e. l. widderkomen, auf e. l. beger mich wider zu e. l. als miner lieben frauen muter zu komen lassen. Da hat er gesagt, wans darzu kome, wulle er sich woil

¹⁾ d. h. eurer liebe, auch u. l. abgekürzt.

²⁾ d. h. aber.

³⁾ Das Wort „sin“ ist wieder durchgestrichen, aber im Zusammenhange nicht zu entbehren.

zu halten wissen. Das ich e. l. als miner herzfruntlichen lieben frau muter also zu erkennen geben muss, mit kintlicher bitt, mich und minen swager entschuldigt zu haben, dan min swager e. l. woil weiter, wie es zugangen ist,¹⁾ berichten wirdet. Und bitt, min herzallerliebeste frau muter, mich des, das ich nit umgen kan, nit entgelten zu lassen, dan ich *hoffe*, wens e. l. begern werde, sin lieb werd mich e. l. nit vorhalten. Hiemit sin e. l. vil guter nacht entboten mit vil tausent trenen.

Elisabeth 1. zu Hessen.

Concordat cum suo originali sigillato etc.

2.

Zweiter Brief, der wenig später verfasst sein muss. Elisabeth bittet ihre Mutter nochmals, ihr nicht zu zürnen, da sie ungern aus Melsungen weggegangen sei.

Herzallerliebest frau muter, us kintlicher treu und auch forcht, die ich han, das ich e. l. erzurnet hab, kan ich nit lassen, e. l. zu schreiben, auf das e. l. beweglicheit muht abwenden, die e. l. velicht zu mir hait. Doch hoiff ich, e. l. hab mich entschuldigt, dan es min trurigs geberd woil usgwist hat, da ich us Melsungen gezogen bin; das e. lieb diejenigen, die bei mir gewest, woil berichten werden, so e. l. mirs nit glaubt. Weiß e. l. auf diese ziit nit mer zu schreiben, dan bitt e. l. nach wie vor, das e. l. woil ansehen, wie mit grosser beswerung ich hier gezogen bin, und derhalben allen unfrüntlichen willen von mir abwenden. Das wil ich mit kintlicher treu und gehorsam verschulden. Hiemit sei e. l. got bevolhn mit vil guter nacht.

Elisabeth geborn lantgrefin zu Hessen etc.
hoiff noch e. l. tochter.

(Abschriften (der zweite Brief unbeglaubigt) im Staatsarchiv Marburg: Akten btr. Landgräfin Anna, Gemahlin Wilhelms des Aelteren, Bündel III. — Das Kursivgedruckte habe ich zur Erleichterung des Verständnisses hinzugefügt, die Rechtschreibung vereinfacht.)

¹⁾ Hier ist „zu“ durchgestrichen.